

Gemeindeordnung

Von der Bürgerschaft erlassen am 26. November 2026.
Rechtsgültig geworden durch Genehmigung durch das Departement des Innern vom _____
In Vollzug ab _____.

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Mosnang erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Mosnang sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Gemeinde sind a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 5 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	Art. 6 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Budget und Steuerfuss; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz (sGS 151.3; abgekürzt GvG).

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist die stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und
Stimmenzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 13 200 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 14 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 15 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 16 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert vier Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG).

4. Volksvorschlag

Grundsatz	Art. 17 200 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen.
Form und Inhalt	Art. 18 Der Volksvorschlag gilt als Referendum. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.
Verfahren	Art. 19 Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.
Ergänzendes Recht	Art. 20 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 22

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 23

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ratskanzlei an.

Die Ratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 26

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG).

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 28

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 29

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Vor Beginn der Unterschriftensammlung kann die Volksmotion dem Gemeinderat zur Vorprüfung eingereicht werden.

Unzulässige Volksmotionen werden nicht zur Abstimmung gebracht. Stellt der Gemeinderat Unzulässigkeit fest, erlässt er eine Verfügung.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 30

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

III. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 31

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) im Allgemeinen

Art. 32

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;

- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 34

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag bis 1'000'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1'000'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 35

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selber sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schule

Grundsatz

Art. 39

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat	Art. 40 Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Schulrat ist zuständig für die Schulbelange. Die Kompetenzen sind in der Schulordnung geregelt.
Finanzbefugnisse	Art. 41 Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 42 Die Gemeindeordnung vom 21. November 2012 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 43 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am: 3. September 2026.

Gemeinderat Mosnang

Renato Truniger Gemeindepräsident	Michelle Brunner Ratsschreiberin
--------------------------------------	-------------------------------------

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde an der Bürgerversammlung beschlossen am 26. November 2026.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde

Anhang Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat (abschliessend)	Schulrat (abschliessend)	Budget	Gemeinderat (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums)	Bürgerversammlung (in Form eines Gutachtens)	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 300'000 je Fall		über 300'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 30'000 je Fall		über 30'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben (Nachtragskredite)						
2.1 neue Ausgaben und nicht teue- rungsbedingte Mehrausgaben (Nachtragskredite)	bis 200'000 je Jahr soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	für das Schulwe- sen betreffende Ausgaben: bis 50'000 je Jahr	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche und gebundene Ausgaben						
3.1 teuerungsbefindliche Mehrausgaben	abschliessend					
3.2 übrige dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend					
4. Grundstücke						
4.1 Erwerb Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall	_____	_____	bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschlies- send zuständig ist	über 400'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräußerung und Begründung von Baurechten Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall	_____	_____	bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschlies- send zuständig ist	über 400'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall